Grundschulverband Feldkirchen-Westerham
Geschäftsführende Gemeinde

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Landkreis Rosenheim

Lesefassung

Geschäftsordnung des

Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham

Der Grundschulverband Feldkirchen-Westerham gibt sich auf Grund des Beschlusses der Grundschulverbandsversammlung vom 14.06.2023 die nachfolgende Geschäftsordnung und behält diese mit Beschluss vom 10.06.2026 für die Wahlperiode 2026 – 2032 bei.

Geschäftsordnung (GeschO):

Übersicht:

Teil I Organe des Grundschulverbandes

§ 1 Aufgaben der Grundschulverbandsversammlung
§ 2 Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 4 Grundschulverbandsvorsitzender
§ 5 Vertretung des Grundschulverbandsvorsitzenden

Teil II Geschäftsgang des Grundschulverbandes

§ 6 Geschäftsgang; Geschäftsstelle
§ 7 Sitzungen der Grundschulverbandsversammlung
§ 8 Öffentliche Sitzungen
§ 9 Nicht öffentliche Sitzungen
§ 10 Einberufung der Sitzungen
§ 11 Anträge
§ 12 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 14 Abstimmungen der Grundschulverbandsversammlung
§ 15 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
§ 16 Niederschrift

Teil III Schlussbestimmungen

§ 17 Weitere Regelungen
§ 18 In-Kraft-Treten

Teil I Organe des Grundschulverbandes

§ 1 Aufgaben der Grundschulverbandsversammlung

Die Grundschulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Grundschulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) [1]Die Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Grundschulverbandes aus. [2]Die Grundschulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Grundschulverbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) Die Grundschulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Grundschulverbandes betrauen. [2]Die Grundschulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. [3]Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Grundschulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Verbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Verbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Grundschulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Grundschulverbandssatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) [1]Die Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Grundschulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Grundschulverbandsversammlung angehören. [2]Die übrigen Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. [3]Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Grundschulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden, welcher nicht der Vorsitzende der Verbandsversammlung sein darf und zwei weiteren Mitgliedern zusammen, wobei jede beteiligte Gemeinde mindestens einen Vertreter stellen muss. Die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden erfolgt in der Sitzung der Verbandsversammlung nach der jeweiligen Kommunalwahl für eine Wahlperiode.

§ 4 Grundschulverbandsvorsitzender

(1) [1]Der Grundschulverbandsvorsitzende vertritt den Grundschulverband nach außen. [2]Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Grundschulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Grundschulverbandes erteilen.

(2) [1]Der Grundschulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Grundschulverbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. [2]Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) [1]Die Befugnis des Grundschulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Grundschulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Grundschulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Grundschulverbandsversammlung zusammentreten kann. [2]Der Grundschulverbandsvorsitzende unterrichtet die Grundschulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) [1]Der Grundschulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. [2]Insbesondere ist der Grundschulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Grundschulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Grundschulverband:

 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Grundschulverbandes in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

3. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

4. Personal- und dienstrechtliche Entscheidungen: Für Beamte des Grundschulverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Angestellte des Grundschulverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

5. Abgabe von Prozesskostenerklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 10.000,00 € nicht übersteigt.

6. Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften und Genehmigungen von Nebentätigkeiten gem. der Nebentätigkeitsverordnung.

(5) Dem Grundschulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Grundschulverbandsversammlung übertragen werden.

§ 5 Vertretung des Grundschulverbandsvorsitzenden

(1) Der Grundschulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Grundschulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Grundschulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Grundschulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wählt die Grundschulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Grundschulverbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des Grundschulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Grundschulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Grundschulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II Geschäftsgang des Grundschulverbandes

§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Grundschulverbandsversammlung und der Grundschulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) [1]Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Grundschulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Grundschulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite. [2]Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Grundschulverbandes. [3]Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Grundschulverbandsvorsitzenden. [4]Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Grundschulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Grundschulverbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) [1]Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Grundschulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Grundschulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Grundschulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. [2]Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen der Grundschulverbandsversammlung. [3]Der Grundschulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Grundschulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) [1]Der Grundschulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. [2]Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. [3]Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 8 Öffentliche Sitzungen

(1) [1]Zu den öffentlichen Sitzungen der Grundschulverbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. [2] Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) [1]Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. [2]Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 9 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
4. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Grundschulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Grundschulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) [1]Ist ein Mitglied der Grundschulverbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. [2]In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 10 Einberufung der Sitzungen

Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems.

(1) [1]Die Grundschulverbandsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. [3]Auf Wunsch erhalten alle Grundschulverbandsmitglieder die Ladung in Abschrift schriftlich per Post zur Kenntnis zugesandt.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen. [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(6) [1]Die Grundschulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. [2]Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Grundschulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(7) Die Sitzungen finden in der Regel mittwochs um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Feldkirchen-Westerham statt. Im Einzelfall kann abgewichen werden.

§ 11 Anträge

(1) [1]Die Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim Grundschulverbandsvorsitzenden ein. [2]Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) [1]Der Grundschulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Grundschulverbandsversammlung. [2]Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.

(3) [1]Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. [2]Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. [3]Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. [4]Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 12 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Der Grundschulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen

bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Grundschulverbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Grundschulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Grundschulverbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Grundschulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Grundschulverbandsversammlung.

(5) ¹Der Grundschulverbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. ²Ein Gutachten ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Grundschulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Grundschulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung haben dies dem Grundschulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) ¹Ein Mitglied der Grundschulverbandsversammlung darf in der Grundschulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Grundschulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Grundschulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) [1]Der Grundschulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. [2]Danach schließt der Grundschulverbandsvorsitzende die Beratung.

(7) [1]Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. [2]Hierzu gilt die Zustimmung der Grundschulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. [3]Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Grundschulverbandsversammlung.

(8) [1]Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Grundschulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 14 Abstimmungen der Grundschulverbandsversammlung

(1) [1]Nach der Beratung beschließt die Grundschulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Grundschulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) [1]Vor jeder Abstimmung formuliert der Grundschulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. [2]Grundsätzlich wird in der Ja – Nein abgestimmt.

(4) [1]Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Grundschulverbandsvorsitzenden zu zählen. [2]Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) [1]Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. [2]Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 15 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) [1]Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Grundschulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner

Entscheidung der Grundschulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO Grundschulverband erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO Grundschulverband erledigt hat. [2]Außerdem erhalten die Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. [3]Diese Fragen werden sofort beantwortet. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beatwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

(2) [1]Anfragen in öffentlicher Sitzung der Grundschulverbandsversammlung sind dem Grundschulverbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. [2]Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

§ 16 Niederschrift

(1) [1]Über die Verhandlungen der Grundschulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. [2]Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. [3]Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) [1]Ist ein Mitglied der Grundschulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. [2]Jedes Mitglied der Grundschulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) [1]Die Niederschrift ist vom Grundschulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. [2]Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Grundschulverbandsversammlung während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Grundschulverbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. [3]Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Grundschulverbandsversammlung genehmigt. [4]Über Widersprüche entscheidet die Grundschulverbandsversammlung. [5]Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Grundschulverbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) [1]Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. [2]In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Grundschulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 17 Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Die Grundschulverbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Die sonstigen Satzungen des Grundschulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim amtlich bekannt gemacht.

(4) Die Mitgliedsgemeinden des Grundschulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Abs. 2 und 3 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.

(5) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Grundschulverbandsversammlung.

(6) Jedes Mitglied der Grundschulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham vom 23.07.2020 außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 11.06.2026
Grundschulverband Feldkirchen-Westerham

Grundschulverbandsvorsitzender